



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Abteilung für Forensische Psychiatrie**

**Düsseldorf**

**Besuch vom 22. Juni 2023**

**Az.: 233-NW/6/23**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation .....	3
1	Mehrfachbelegung .....	4
2	Unterbringung in der Allgemeinen Psychiatrie.....	4
II	Beschwerdemanagement .....	4
III	Fesselung.....	5
IV	Sitzmöglichkeit im Kriseninterventionsraum.....	5
V	Übersetzung der Hausordnung .....	5
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	6
VII	Zimmerausstattung.....	6
1	Betten .....	6
2	Fenster .....	7
VIII	Zugang nach draußen .....	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	8
I	Ombudsperson.....	8
II	Raumteiler im mehrfach belegten Zimmer .....	8
III	Vertrauliche Gespräche.....	8
IV	Zeitliche Orientierung.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	9

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. Juni 2023 die Forensische Abteilung und das Haus 26 der Allgemeinen Psychiatrie des Landschaftsverband Rheinland (LVR)-Klinikums in Düsseldorf.<sup>1</sup>

Nach Auskunft der Klinik war die forensische Abteilung mit 20 stationär untergebrachten männlichen Patienten bei einer Kapazität von 20 Planbetten voll belegt. Da die Unterbringung in

---

<sup>1</sup> In diesem sind ebenfalls Patienten des Maßregelvollzugs untergebracht.

der forensischen Abteilung bereits in Zwei-Bett- oder Drei-Bett-Zimmern erfolgt und die Belegungsfähigkeit grundsätzlich keine weitere Aufnahme zulässt, sind vier forensische Patienten im Haus 26 der Allgemeinen Psychiatrie des Klinikums alleine in Einzelzimmern untergebracht.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 19. Juni 2023 beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Forensische Abteilung, deren Kriseninterventionsraum,<sup>2</sup> Patientenzimmer und Außenbereich sowie Haus 26 der Allgemeinen Psychiatrie.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden des Personalrats, der Seelsorgerin, der Ombudsperson und mehreren untergebrachten Patienten. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die insgesamt niedrige Anzahl an besonderen Sicherungsmaßnahmen weist auf eine bedachte Anwendung dieser Maßnahmen hin. Sie werden nur als ultima ratio und nach vorab erprobten milderer Mitteln durchgeführt.

Weder in dem Kriseninterventionsraum noch in anderen Zimmern findet eine Kameraüberwachung statt. Im Kriseninterventionsraum erfolgt die Überwachung durch Sichtfenster, wobei der Toilettenbereich dadurch nicht einsehbar ist.

Die Gemeinschaftsräume sind großräumig und hell, was sich auf die Nutzung bzw. Interaktionen zwischen den sich dort aufhaltenden Personen positiv auswirkt.

In der Allgemeinen Psychiatrie hängen im Flur sogenannte „Steckbriefe“ teilweise mit Fotos aus, auf denen sich die Mitarbeitenden persönlich vorstellen. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da es den Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander ermöglicht, was sich therapeutisch positiv auswirken kann. Eine Einführung dieses Konzeptes in der forensischen Abteilung ist geplant.

Weiterhin positiv aufgefallen ist, dass grundsätzlich kein Nachteilschluss stattfindet.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

Grundsätzlich betreffen die folgenden Feststellungen und Empfehlungen die Forensische Abteilung. Sofern das besichtigte Haus der Allgemeinen Psychiatrie betroffen ist, wird dies gesondert kenntlich gemacht.

### **I Belegungssituation**

Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Forensische Abteilung voll belegt, vier weitere Patienten waren in der Allgemeinen Psychiatrie untergebracht.

---

<sup>2</sup> Ein Raum, der im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt wird. Er ist karg ausgestattet.

## *1 Mehrfachbelegung*

In der Forensischen Abteilung werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht. Die Nationale Stelle sieht eine solche Situation als äußerst problematisch an. Sie hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,<sup>3</sup> für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgsversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre (siehe unter D.II) kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels – einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen – behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung, welche aus therapeutischen Gründen gegebenenfalls vorübergehend notwendig sein kann, soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

## *2 Unterbringung in der Allgemeinen Psychiatrie*

Da der Bereich Forensik vollbelegt ist, wurden vier Patienten in der Allgemeinen Psychiatrie untergebracht. Aus Sicherheitsaspekten und organisatorischen Gründen führt diese Unterbringung für die betroffenen Patienten zu einem eingeschränkten Zugang zur Ergo- und Arbeitstherapie.

Es soll eine Lösung gefunden werden, die die Therapiemöglichkeiten von forensischen Patienten in der Allgemeinen Psychiatrie uneingeschränkt gewährleistet.

## II Beschwerdemanagement

In der forensischen Abteilung gab es für die Patienten keine Möglichkeit, z.B. in Form eines Briefkastens, eine Beschwerde anonym vorzubringen. Darüber hinaus betrachtet die Einrichtungsleitung die Funktion eines Patientensprechers, als Interessenvertretung der Patienten, trotz einer durchschnittlichen Unterbringungsdauer von mehreren Jahren, als nicht erforderlich.

Gerade für psychisch Kranke kann es schwer sein, die Schwelle zu einer Beschwerdestelle zu überwinden. Ein Patientensprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, anonym Beschwerden abzugeben.

Die Wahrnehmung der Funktion eines Patientensprechers, der die anderen untergebrachten Patienten vertritt, soll durch die Klinikleitung unterstützt werden.

---

<sup>3</sup> So sieht § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen) vor, dass „Gefangene werden während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht“ werden.

### III Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Klinik Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Patienten anlässlich des Hofgangs nutze.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufenthalt in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.<sup>4</sup>

Auch die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass auf eine Fesselung im gesicherten Außenbereich verzichtet werden sollte.

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.<sup>5</sup>

### IV Sitzmöglichkeit im Kriseninterventionsraum

Im Kriseninterventionsraum der forensischen Abteilung gab es keine Sitzmöglichkeit. Ob im Haus 26 der Allgemeinen Psychiatrie hinstellbare Schaumstoffwürfel vorgehalten wurden, konnte der Delegation während des Besuchs nicht mitgeteilt werden.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen, auch in Nordrhein-Westfalen,<sup>6</sup> regelmäßig den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung die Gelegenheit geschaffen, eine Sitzposition einzunehmen.

Es wird empfohlen eine Lösung zu finden, die es allen untergebrachten Patienten ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

### V Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der Forensischen Psychiatrie Düsseldorf existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl viele Personen verschiedener Nationalitäten dort untergebracht sind, die teilweise der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Eine Mehrzahl an Sprachen, die in der Klinik verbreitet sind, sind folglich nicht abgedeckt.

Im Maßregelvollzug sind auch üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Die der Nationalen Stelle vorgelegte Hausordnung ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Es ist entscheidend, dass untergebrachte Personen die Regeln und Strukturen der Klinik kennen, verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen

---

<sup>4</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

<sup>5</sup> Es wird beispielsweise auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

<sup>6</sup> Z. B. in der Forensik in Marsberg (NRW).

untergebrachten Personen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.<sup>7</sup>

Zwar teilte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Delegation mit, dass das StrUG bereits in mehrere Sprachen übersetzt worden und eine Übersetzung in Leichte Sprache vorgesehen sei. Allerdings bleibt aus Sicht der Nationalen Stelle die Hausordnung für den Alltag der Patienten am bedeutendsten.

Die Hausordnung soll in die in der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichte Sprache.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) teilte am Besuchstag mit, dass die Hausordnung in einfacher Sprache in Bearbeitung sei und zeitnah fertiggestellt werden solle.

Die Nationale Stelle bittet über den Stand der Umsetzung informiert zu werden.

## VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Drogenkontrollen im Zusammenhang mit einem Verdachtsmoment immer durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals erfolgen. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>8</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen, auch in Nordrhein-Westfalen<sup>9</sup>, unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>10</sup> Bei der Nutzung alternativer Möglichkeiten der Drogenkontrolle entfällt jegliche Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, die Kontrollmöglichkeiten auch in der Forensischen Abteilung Düsseldorf zu erweitern und den Betroffenen zu ermöglichen, die für sie weniger einschneidende Methode zu wählen.

## VII Zimmerausstattung

### *I Betten*

In der forensischen Abteilung schlafen die untergebrachten Patienten auf Pflegebetten.<sup>11</sup> In der forensischen Psychiatrie stehen in der Regel normale Betten zur Verfügung – auf Nachfrage hin wurde der Delegation erklärt, dass diese Art von Betten aus hygienischen Gründen angeschafft wurde, da diese leichter desinfizierbar sei.

---

<sup>7</sup> In seiner Stellungnahme vom 17.08.2023 zum Bericht über den Besuch der Forensik in Dortmund teilte das MAGS mit, dass die Hausordnung in mehrere Sprachen sowie in einfache Sprache übersetzt werden soll.

<sup>8</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

<sup>9</sup> Beispielsweise in der Forensischen Psychiatrie Duisburg, wo u.a. Markersysteme und Speicheltests zur Drogenkontrolle genutzt werden.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 22. Juli 2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

<sup>11</sup> Höhenverstellbare Betten aus Metall mit Rädern.

Bei einer mehrjährigen Unterbringung ist der Grundsatz, „das Leben im Rahmen der Unterbringung den Allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen“,<sup>12</sup> unabdingbar. Pflegebetten können den Eindruck erwecken, insbesondere bei körperlich gesunden Menschen, dass die untergebrachten Patienten kein Anrecht auf normales Mobiliar hätten.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in vergleichbaren Einrichtungen, u.a. auch in forensischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, regelmäßig Patientenbetten, die herkömmlichen Betten in Optik und Material entsprechen, ohne dass hygienische Probleme je thematisiert wurden.

Es wird empfohlen, Pflegebetten durch herkömmliche Betten zu ersetzen.

## 2 Fenster

Einige Patientenzimmer sind jeweils mit Fenstern und einer Tür Richtung Außengelände versehen. Vor der Tür ist ein engmaschiges Gitter angebracht. Sowohl die Tür als auch die Fenster lassen sich nicht von den Patienten selbst öffnen, sondern lediglich von den Mitarbeitenden.

Das nur durch Mitarbeitende gesteuerte Öffnen und Schließen der Fenster und Türen diene der Vermeidung von unüberwachten, problematischen Kontakten zwischen den Patienten im Zimmer und den Patienten im Hof. Trotz des sich davor befindenden Gitters wird auch die Tür nur unregelmäßig von den Mitarbeitenden geöffnet, um zu lüften.

Die Argumentation ist in Anbetracht der gesamten vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen schwer nachvollziehbar. Auch stellt eine solche Verfahrensweise einen Eingriff in die individuelle Autonomie der Betroffenen dar.<sup>13</sup>

Da das Außengelände gesichert ist, soll eine Lösung gefunden werden, die ermöglicht, dass die untergebrachten Patienten ihre Fenster oder Tür selbst auf- und zumachen können.

## VIII Zugang nach draußen

In der forensischen Abteilung, in der die Frischluftzufuhr von Mitarbeitenden gesteuert wird (siehe VIII.2), nimmt der Zugang zu dem gesicherten Hof für den täglichen Aufenthalt im Freien bzw. an der frischen Luft an Bedeutung zu. Der Hof ist lediglich von 17 bis 18 Uhr für den Hofgang und je nach Personalbesetzung<sup>14</sup> stündlich zum Rauchen zugänglich. Die Besuchsdelegation stellte fest, dass der Hof öfter geschlossen ist als dies notwendig wäre, obwohl ein regelmäßiger und selbstbestimmter Aufenthalt im Freien sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeitenden von Vorteil sein kann.<sup>15</sup>

In forensischen Einrichtungen sind Menschen untergebracht, die langfristige seelische oder geistige Beeinträchtigungen haben.<sup>16</sup> Nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Grundsatz der individuellen Autonomie zu achten.

---

<sup>12</sup> § 3, Abs. 1 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

<sup>13</sup> Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), 2006 verabschiedet und 2008 in Kraft getreten.

<sup>14</sup> Die Personalsituation ist angespannt, was im Jahr 2022 und bis zum Besuchszeitpunkt im Jahr 2023 zu drei bzw. zu zwei Entlastungsanzeigen der Mitarbeitenden der forensischen Abteilung geführt hat.

<sup>15</sup> Wie z.B. im Haus 26 der Allgemeinen Psychiatrie, in dem die Höfe tagsüber frei zugänglich sind.

<sup>16</sup> Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), 2006 verabschiedet und 2008 in Kraft getreten.

Da der Hof gegen Entweichung und Selbstgefährdung gesichert ist, soll eine Lösung gefunden werden, die ermöglicht, dass dieser so häufig wie möglich genutzt werden kann.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I Ombudsperson**

Die Ombudsperson teilte der Besuchsdelegation mit, dass sie seit Jahren nicht in der forensischen Abteilung gewesen sei, obwohl sie schon seit acht Jahren in dieser Funktion tätig ist und sich zwei Tage pro Woche für zweieinhalb Stunden im Klinikum aufhält. Laut Beschreibung ihrer Tätigkeit auf der Webseite des Klinikums „soll durch Gespräche mit den Patientinnen und Patienten [...] versucht werden, auftretende Probleme zu lösen“.

Ohne vertrauliche Gespräche mit den untergebrachten Patienten ist schwer vorstellbar, wie diese Anregungen, Beschwerden und Anliegen vermittelt werden können. Letztendlich ist es insgesamt auch Aufgabe der Fachaufsicht und der Einrichtung, die Rechte der Patienten zu unterstützen und deren Wahrung zu ermöglichen.

Die Nationale Stelle regt an, die Institution der Ombudsperson in der forensischen Abteilung zu stärken und zu dynamisieren.

### **II Raumteiler im mehrfach belegten Zimmer**

Viele mehrfach belegte Zimmer sind so ausgestattet, dass jedes Bett auf jeweils einer Seite des Zimmers steht und somit ständig im Sichtfeld der jeweils anderen Patienten liegt. Um die Intimität der im Bett liegenden Patienten vor dem Blick des Zimmermitbewohners zu schützen, sind Raumteiler – eine Art Paravent – vorhanden. Allerdings werden diese nur auf Anfrage eines Patienten aufgestellt, wenn die anderen Patienten im Zimmer einwilligen.

Es wäre wünschenswert, dass die Mitarbeitenden in solchen Situationen den Mitpatienten den Wunsch nach Intimität erläutern.

### **III Vertrauliche Gespräche**

Auf den Fluren befanden sich Telefonapparate, die zwar mit einer Haube versehen waren, jedoch nur wenig Schutz gegen Lärm boten. Der Einsatz von Telefonkabinen, von tragbaren Telefonen oder die Einführung der Zimmertelefonie, wie die Nationale Stelle sie vermehrt beobachtete, können das Führen vertraulicher Gespräche erleichtern

### **IV Zeitliche Orientierung**

Die dauerhafte Einsichtbarkeit der Uhrzeit im Kriseninterventionsraum, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete, kann zur Normalisierung der belastenden Situation aufgrund der dortigen Unterbringung beitragen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. Oktober 2023